

# RS Vwgh 1999/4/14 99/04/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

58/01 Bergrecht

## Norm

AVG §8;

BergG 1975 §146 Abs7;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1996/12/10 96/04/0065 2

## Stammrechtssatz

Nach § 146 Abs 7 BergG ist die Gemeinde lediglich zum Schutz der dort genannten öffentlichen Interessen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören. Aus dieser Bestimmung kann keineswegs abgeleitet werden, daß der Gemeinde Parteistellung zusteht, die Bestimmung schließt eine solche Annahme sogar aus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999040004.X03

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)